



Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RSPO) der EH Tabor, Marburg

(Stand 08.12.2016)

Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RSPO) der Evangelischen Hochschule TABOR, Marburg

Vorbemerkungen zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt, alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Masterstudiengangs festgelegt sind. In weiterbildenden Masterstudiengängen können nach § 16 HHG (in der Fassung vom 9.12.2009) auch Studierende ohne Bachelorabschluss zugelassen werden, die eine Hochschulzulassung nach § 54 HHG sowie die Kenntnisse eines Bachelorstudiums durch eine Eignungsprüfung nachweisen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RSPO) der Evangelischen Hochschule TABOR, Marburg, legt fest, welche Regelungen übereinstimmend für Prüfungsverfahren und Studienstruktur in allen an der Hochschule angebotenen Studiengängen gelten.

(2) Für jeden Studiengang erstellt die zuständige Kommission für Studium und Lehre eine eigene Prüfungs- und Studienordnung, in der alle studiengangspezifischen Fragen geregelt werden.

(3) Für Studiengänge, die in Kooperation mit anderen Hochschulen durchgeführt werden, können eigenständige Prüfungsordnungen erstellt werden, die nicht unmittelbar auf diese RSPO Bezug nehmen.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

(1) Die Studiengänge an der Evangelischen Hochschule TABOR sollen die persönlichen und beruflichen Kompetenzen in ihren jeweiligen Bereichen fördern und dazu entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung jedes Bachelor- oder Masterstudiengangs (nachfolgend „Ordnung“ genannt) regelt, welche Fähigkeiten und Kenntnisse mit dem jeweiligen Studiengang zu vermitteln sind. Die Ordnung nennt Gegenstände und Ziele des Studiums sowie Berufsfelder, in denen sich die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse einsetzen lassen.

(3) Aufgrund der bestandenen Bachelor- bzw. Master-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ bzw. „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Die für die Aufnahme eines grundständigen Bachelorstudiengangs notwendigen Voraussetzungen werden gemäß § 54 des Hessischen Hochschulgesetzes (Studium an Fachhochschulen) geregelt. Die besonderen studiengangspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse werden in der Prüfungsordnung des jeweiligen Bachelorstudiengangs festgelegt.

(2) Zum Studium in einem Masterstudiengang ist berechtigt, wer mindestens den erfolgreichen Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudiums, sowie diejenigen besonderen studiengangspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse nachweist, die in der Studienordnung des jeweiligen

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Für jeden Studiengang ist eine Regelstudienzeit festzulegen. Diese beträgt drei bis vier Jahre für einen Bachelorstudiengang und ein bis zwei Jahre für einen Masterstudiengang. Bei konsekutiven Studiengängen muss die Gesamtdauer fünf Jahre betragen.

(2) Jeder Studiengang kann als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Im Teilzeitstudium muss pro Semester mindestens ein Modul im Umfang von mindestens 4 Leistungspunkten belegt werden. Die Höchstzahl der Leistungspunkte/Semester im Teilzeitstudium beträgt 15 LP. Eine Begrenzung der Möglichkeit zum Studium in Teilzeit ist möglich. Weiteres regelt jeweils die studiengangbezogene PO.

(3) Das Studium ist in allen Studiengängen modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten verbunden sind. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem ECTS (European Credit Transfer System).

(4) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem oder mehreren anderen Modulen abhängig gemacht werden.

(5) Ein Modul soll in einem Semester oder in höchstens zwei Semestern abgeschlossen werden können.

§ 5 Anforderungen des Studiums und Vergabe von Leistungspunkten

(1) Im Studium müssen die Studierenden an den von ihnen belegten Modulen regelmäßig und aktiv teilnehmen. Die regelmäßige und aktive Teilnahme umfasst neben der verpflichtenden Anwesenheit die selbstständige Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen. Sie kann auch die Bearbeitung von Aufgaben zu Übungszwecken, die Anfertigung von Protokollen und sonstige Formen der Mitarbeit einschließen. Die Bedingungen für eine regelmäßige und aktive Teilnahme werden zu Beginn jeder Veranstaltung bekannt gegeben.

Lehrveranstaltungen können nach Ankündigung im Modulhandbuch auch in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten werden.

(2) Für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen sind außerdem benotete oder unbenotete Prüfungsleistungen erforderlich, die in der jeweiligen Modulbeschreibung angegeben sind.

(3) Für jedes Modul werden Leistungspunkte vergeben und dokumentiert, wenn alle Anforderungen des Moduls gemäß Absatz 1 bis 3 erfüllt sind. Die Zahl der Leistungspunkte, die in dem jeweiligen Modul erworben werden kann, wird jedes Semester im Modulhandbuch des Studiengangs bekannt gegeben.

(4) Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte, d.h. pro Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde gelegt.

II. Prüfungsleistungen und -modalitäten

§ 6 Art, Aufbau und Umfang der Prüfungen, Fristen

(1) Die Bachelor- oder Masterprüfung besteht aus

- benoteten oder unbenoteten Modul- und Modulteilprüfungen,
- unbenoteten den Abschnitt abschließenden Prüfungen (je nach Studiengang) und
- der benoteten Bachelor- oder Masterarbeit.

(2) In den zu der jeweiligen Prüfungsordnung gehörenden Modulbeschreibungen ist für jedes Modul festzulegen, welche Prüfungsformen angewandt werden und welche Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Modulprüfungen können dabei auch aus mehreren studienbegleitenden Modulteilprüfungen bestehen.

(3) Leistungspunkte werden für bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen entsprechend der in den jeweiligen Anlagen aufgeführten Anzahl erworben.

(4) Die Fristen und die Anzahl der zu erzielenden Leistungspunkte für einzelne Studiengänge sind in den jeweiligen Prüfungsordnungen zu regeln.

§ 7 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Pflichtprüfungen müssen wiederholt werden. Nicht bestandene Wahlpflicht- und Wahlprüfungen können wiederholt werden.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Bei Modulprüfungen ist nach einer Wiederholung des gesamten Moduls auch ein dritter Prüfungsversuch möglich. Wenn die erste Prüfung wiederholt wurde, muss demnach die Prüfung nach der erneuten Belegung des Moduls direkt bestanden werden. Wurde die erste Prüfung nicht wiederholt, sind bei der erneuten Belegung des Moduls zwei Prüfungsversuche zulässig.

(4) Ist das Modul Bachelor- oder Masterarbeit nicht bestanden, kann es nur einmal wiederholt werden.

(5) In einer Wiederholungsprüfung muss eine neue Fragestellung bearbeitet werden.

§ 8 Form der Prüfungsleistungen

(1) Modul- oder Modulteilprüfungen können erbracht werden:

1. als mündliche Prüfungen (§ 9).

2. schriftlich als Klausurarbeiten oder sonstige Arbeiten wie Referate, Seminararbeiten und Protokolle (§ 10).

(2) Welche Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen erbracht werden müssen, wird in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt. Ermöglicht eine Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen, dann sind die Studierenden mit Beginn der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Kurs (spätestens vier Wochen nach Veranstaltungsbeginn) über die für sie geltende Prüfungsform und den Umfang in Kenntnis zu setzen.

§ 9 Mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen und Kolloquium

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 hört jeder Prüfer die anderen an der Prüfung mitwirkenden Prüfer beziehungsweise den sachkundigen Beisitzer.

(3) Die mündlichen Prüfungen betragen je Kandidat und Kurs mindestens 15 Minuten, höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das in der Regel vom Beisitzer geführt wird. Das Ergebnis wird dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben.

(5) Studierende eines Studiengangs, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch in derselben Prüfungsperiode, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Dem Kandidaten können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Das Bewertungsverfahren soll sechs bis acht Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit soll 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

(4) Der Umfang von Seminar- und Abschlussarbeiten wird in Zeichen (inkl. Leerzeichen) festgelegt. In den Modulbeschreibungen wird dazu jeweils eine Unter- und Obergrenze angegeben. Jede Abweichung vom vorgegebenen Umfang muss in der Bewertung berücksichtigt werden.

(5) Die Einhaltung des Abgabetermins für Seminar- und Abschlussarbeiten ist Teil der Prüfungsleistung, vgl. § 22,2. Eine verspätet abgegebene schriftliche Arbeit gilt deshalb als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Für Praktikumsberichte gelten ggf. abweichende Regelungen, die studiengangsbezogen festgelegt werden.

§ 11 Bachelor- und Masterarbeit

(1) Eine Abschlussarbeit (Bachelor- bzw. Masterarbeit) ist als eigenständiges Modul obligatorischer Bestandteil jedes Studiengangs. Diese Modulprüfung kann auch ein Kolloquium umfassen. Die jeweilige Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen eine Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit erfolgen kann.

(2) Die Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die jeweilige Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt sowohl die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte als auch die Bearbeitungsfrist fest.

(3) Der Umfang einer Bachelorarbeit beträgt einschließlich eines möglichen Kolloquiums zwischen 9 und 15 Leistungspunkten. Der Umfang einer Masterarbeit beträgt zwischen 15 und 30 Leistungspunkten.

(4) Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelor- oder Masterarbeit ist mit dem Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung des Betreuers dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Findet der Kandidat keinen Betreuer, so sorgt der jeweilige Studienleiter dafür, dass dieser rechtzeitig ein Thema für seine Abschlussarbeit erhält. Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es in der zur Verfügung stehenden Zeit sinnvoll bearbeitet werden kann.

(5) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, zu vereinbaren.

(6) Die Abschlussarbeit kann auf Antrag vom Studienleiter auch als Gruppenarbeit zugelassen werden. Dazu muss die individuelle Leistung jedoch deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Jeder Teilbeitrag muss außerdem in sich den unter (2) oder

in der jeweiligen Prüfungsordnung genannten Anforderungen an eine Abschlussarbeit genügen. Die Abgrenzung der Leistung des einzelnen erfolgt auf Grund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen in der Arbeit.

(7) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in drei, bei kooperativen Studiengängen in vier gebundenen Exemplaren und zusätzlich auch in elektronischer Form im Sekretariat abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) Der Studienleiter leitet die Abschlussarbeit dem Betreuer als Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihm die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachter muss in dem jeweiligen Studiengang lehren.

(9) Die Note (Zahlenwert) der Bachelor- oder Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der beiden Gutachter gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder wird die Arbeit von nur einem der beiden Prüferinnen oder Prüfer mit „nicht ausreichend“ bewertet, wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Gutachter zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt; der Drittgutachter setzt die Note unabhängig von den beiden vorausgehenden Gutachten fest.

(10) Das Modul Bachelor- oder Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Note nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Ein nichtbestandenes Modul Bachelor- oder Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Der jeweilige Studienleiter sorgt dafür, dass der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Abschlussarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 5 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der ersten Anfertigung seiner Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 12 Nachteilsausgleich

(1) Studierende, die ihr Studium in einer anderen als ihrer Muttersprache ablegen haben das Recht, ihre Prüfungsleistungen in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen.

(2) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen

alleinigen Betreuung eines nahen Angehörigen Anwendung.

(4) Studierende, die sich in Mutterschutz befinden, können auf Antrag beurlaubt und von der Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen befreit werden. In diesem Fall wird eine den Fehlzeiten entsprechende Alternativleistung mit dem Dozenten oder der Dozentin vereinbart. Studentinnen im Mutterschutz können grundsätzlich von Prüfungsrücktritt, entschuldigtem Nichtantritt zur Prüfung, Gewährung von Urlaubssemestern und entschuldigten Prüfungs- und Studienzeitverzögerungen Gebrauch machen. Während des Mutterschutzes dürfen Schwangere nur auf schriftlich dokumentierten Wunsch Prüfungen ablegen. Studierende, die aufgrund von Erziehungsaufgaben beurlaubt sind, dürfen auch während der Beurlaubungszeit Studien- und Prüfungsleistungen ablegen.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut
 bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
 bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
 bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei einer Rundung auf Dritteln nach (2) gelten folgende Notenwerte: von 1,0-1,1 entspricht 1,0; von 1,2-1,5 entspricht 1,3; von 1,6-1,8 entspricht 1,7; von 1,9-2,1 entspricht 2,0; von 2,2-2,5 entspricht 2,3; von 2,6-2,8 entspricht 2,7; von 2,9-3,1 entspricht 3,0; von

3,2-3,5 entspricht 3,3; von 3,6-3,8 entspricht 3,7; von 3,9-4,0 entspricht 4,0; von 4,1-5,0 entspricht 5,0.

(5) Für die Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote gemäß § 25 gelten die Absätze 2, 3 und 4 entsprechend.

(6) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades bei Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

A = die Note, die die besten 10 % derjenigen, die bestanden haben, erzielen

B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen

D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen

F = „nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden“

FX = „nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.

Die relativen Noten werden auch im Diploma Supplement und Transcript nach § 28 Abs. 3 angegeben.

(7) Bei einzelnen Modulen eines Studiengangs kann in der Modulbeschreibung anstelle einer Prüfungsleistung auch ein unbenotetes Bestehen festgelegt werden. Als Benotung wird „b“ für „Bestanden“ vergeben. Für diese Module werden Leistungspunkte vergeben.

(8) Wenn bei einem Modul die Studienleistungen im Semester vollständig absolviert wurden, aber eine erforderliche benotete Prüfungsleistung nicht erbracht wurde, kann das Modul mit „tg“ für „Teilgenommen“ bewertet und zu Informationszwecken auch im Transcript of Records aufgeführt werden. Für solche Module werden keine Leistungspunkte vergeben.

(9) Modulprüfungsnoten errechnen sich aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel aller dem jeweiligen Modul zugeordneten Modulteilprüfungsnoten.

(10) Mehrere Prüfungen in einem Modul können auch in der Modulbeschreibung prozentual gewichtet werden.

(11) Zur Bildung einer Gesamtnote können die Noten aus Grund- und Hauptstudium bzw. der Bachelor- oder Masterarbeit unterschiedlich gewichtet werden. Die Gewichtung der Noten ist in der jeweiligen Prüfungsordnung festzulegen.

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen von anderen Hochschulen aus dem In- und Ausland erfolgt nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Bundesgesetzblatt 2007, Teil II, Seite 712ff.). Es

erfolgt eine Anrechnung, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede festgestellt und begründet werden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Beweislast, dass die erbrachten Leistungen nicht die entsprechenden Voraussetzungen zur Anerkennung erfüllen, liegt bei der Hochschule. Wird die Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen. Leistungen dürfen nur einmal angerechnet werden.

(2) In der Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehene Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen. Leistungen und Kompetenzen dürfen nur einmal angerechnet werden.

(3) Die Entscheidung, welche Studien- und Prüfungsleistungen und welche Kompetenzen angerechnet werden, trifft der zuständige Prüfungsausschuss, der dazu den jeweiligen Studienleiter beauftragen kann.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anderer Hochschulen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, wird die vorgesehene Anzahl von Leistungspunkten gutgeschrieben.

§ 15 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet. Weiteres regeln die studiengangbezogenen Prüfungsordnungen.

(2) Zur Qualitätssicherung und zur Feststellung der Vergleichbarkeit der Bewertungen mit anderen Hochschulen kann der Prüfungsausschuss ein oder zwei Fachwissenschaftler, die selbst in einem entsprechenden Studiengang lehren, als externe Gutachter hinzuziehen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter müssen Professoren sein.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. Der Vorsitzende ist darüber hinaus befugt, anstelle des Prüfungsausschusses

unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck sollen die Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studiennachweise und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidaten sind für jede Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der jeweiligen Kommission für Studium und Lehre über die Entwicklung der Studien- und Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor- oder Masterarbeit sowie über die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus der Kommission für Studium und Lehre bzw. dem Senat Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(8) Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.

(9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 16 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer mit dem Kandidaten verwandt ist oder zu der ihm in einer engen persönlichen Beziehung steht oder nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden, die Beisitzenden und sonstige mit Prüfungsangelegenheiten befasste Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 17 Organisation der Prüfungen

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 15 sind der Studienleiter des jeweiligen Studiengangs und das Sekretariat der Ev. Hochschule TABOR für die Organisation der Prüfungsverfahren zuständig.

(2) Ort und Zeitraum der Prüfung werden in der vom Studienleiter festgelegten Form bekannt gegeben. Zu jedem Prüfungszeitraum ist ein Anmelde- und Rücknahmezeitraum festzulegen.

(3) Bei Prüfungen in Zusammenhang mit einem Modul ist keine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Belegung des Moduls gilt dabei zugleich als Anmeldung zur Prüfung.

§ 18 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem betreffenden Prüfungsfach eine einschlägige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfer zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat (sachkundiger Beisitzer). Bei der Bewertung der Bachelor- oder Masterarbeit muss mindestens einer der beiden Prüfer als Professor an der Ev. Hochschule TABOR im jeweiligen Studiengang lehren. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 19 Bereitstellung des Lehrangebots

(1) Die Hochschule stellt durch das Lehrangebot sicher, dass Prüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Fristen abgelegt werden können und die Fächer im vorgesehenen Umfang angeboten werden.

§ 20 Zulassung zu Prüfungen

(1) An Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung darf teilnehmen, wer in dem jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat. In den Studien- und Prüfungsordnungen aufgeführte Zulassungsvoraussetzungen zu Modul- oder Modulteilprüfungen müssen erfüllt sein.

(2) Nicht teilnehmen darf, wer die Abschlussprüfung im jeweiligen Studiengang bereits bestanden hat.

(3) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung ist der Kandidat in der vom Studienleiter festgelegten Form zu informieren.

§ 21 Durchführung von Modul- und Modulteilprüfungen

(1) Modul- und Modulteilprüfungen finden in der von den Prüfern festgelegten Form zu den entsprechend den Prüfungszeiträumen festgelegten Terminen statt.

(2) Das Prüfungsergebnis wird dem Studienleiter durch den Prüfer entsprechend der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise innerhalb des festgelegten Zeitrahmens mitgeteilt.

(3) Der Studienleiter informiert die Kandidaten über die Prüfungsergebnisse in der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise.

§ 22 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Kandidaten können von den Modul- bzw. Modulteilprüfungen innerhalb der vom Studienleiter festgesetzten Fristen und entsprechend der vom Studienleiter festgelegten Form zurücktreten.

(2) Treten Kandidaten von ihrer Modul- oder Modulteilprüfung nach der in Absatz 1 genannten Frist oder nach Beginn der Prüfung zurück oder

versäumen sie den Termin der Prüfung, so gilt diese als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfungsausschuss erkennt die dafür geltenden Gründe an. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Die Nichtanerkennung der Gründe ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(3) Bei lang andauernder und wiederholter Krankheit kann der Prüfungsausschuss ein Attest eines von der Ev. Hochschule TABOR benannten Arztes verlangen.

(4) Versuchen Kandidaten die Ergebnisse ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Vor einer solchen Entscheidung sind die Betroffenen zu hören. Kandidaten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können von den jeweiligen Prüfern oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Kandidaten können innerhalb von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 23 Bestehen von Prüfungen

(1) Eine Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle ihr zugeordneten Modulteilprüfungen bestanden sind. Leistungspunkte werden nur für bestandene Modulprüfungen vergeben.

(3) Eine Orientierungs-/Eignungsprüfung ist bestanden, wenn aus den ihr zugeordneten Modul- oder Modulteilprüfungen die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten erbracht ist.

(4) Eine Zwischenprüfung ist bestanden, wenn aus den ihr zugeordneten Modulprüfungen die erforderliche Anzahl Leistungspunkte erbracht ist und alle Pflichtmodulprüfungen bestanden sind.

(5) Das Modul Bachelor- oder Masterarbeit ist bestanden, wenn die nach § 13 der jeweiligen Studienordnung gebildete Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(6) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Modulprüfungen, die Zwischenprüfung (bei 8-semesterigen Bachelorstudiengängen) und die Bachelor- oder Masterarbeit (je nach Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs einschließlich Kolloquium) bestanden sind, die sich aus den Ordnungen des jeweiligen Studiengangs ergebenden Nebenbedingungen erfüllt sind und die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten erbracht ist.

(7) Es gelten jeweils die zum Zeitpunkt der Erbringung der letzten Prüfung des Moduls bzw. des Faches aktuellen Bestimmungen in den jeweiligen Anlagen 1 und 2.

§ 24 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelor- oder Masterprüfung

(1) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

die Bachelor- oder Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.

die Prüfung eines Pflichtmoduls endgültig nicht bestanden wurde (§ 9,4).

der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren wurde.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelor- oder Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt.

§ 25 Zeugnisse, Bachelor- oder Master-Urkunde

(1) Über eine bestandene Zwischenprüfung erhält der Kandidat auf Antrag ein Zeugnis, das die in den Modulen erzielten Noten enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat im Zuge der Graduierung, auf Antrag auch unverzüglich, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind das Thema und die Note der Bachelor- oder Masterarbeit sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelor-/Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-/Master-Grades gem. § 2 Abs. der jeweiligen Prüfungsordnung beurkundet. Die Bachelor-/Master-Urkunde wird vom Rektor der Evangelischen Hochschule TABOR unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Zusätzlich erhält der Kandidat ein Diploma Supplement mit Transcript. Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, zu seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses und wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt. Das Transcript informiert über den individuellen Studienverlauf, nämlich alle besuchten Lehrveranstaltungen und Module sowie alle während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen.

Beide Dokumente werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(5) Dem Kandidaten werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen ausgestellt.

(6) Hat eine Kandidat das Bachelor- oder Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Studiums noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Studium nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

(7) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird abweichend von Absatz 6 ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 26 Ungültigkeit der Zwischenprüfung, Bachelor- oder Masterprüfung

(1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass ein Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-/Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Aufbewahrung und Einsicht der Prüfungsakte

(1) Mit Ausnahme der Abschlussarbeit erhalten Studierende ihre korrigierten Leistungsnachweise zurück.

(2) Studierende haben das Recht der Einsichtnahme in ihre Abschlussarbeiten sowie die Protokolle der mündlichen Prüfungen.

(3) Für die Aufbewahrung von Abschlussarbeiten und Protokollen gelten die gesetzlich geregelten Fristen. Das Recht auf Einsichtnahme in diese Akten erlischt ein Jahr nach Ausstellung des Bachelor- oder Masterzeugnisses.

§ 28 Inkrafttreten und Änderungen

(1) Diese RSPO tritt am 01.09.2015 in Kraft.

(2) Änderungen werden vom Senat der Evangelischen Hochschule TABOR beschlossen.

(3) Änderungen der Prüfungs- und Studienordnungen der einzelnen Studiengänge und Änderungen der Prüfungsordnungen für Studiengänge in Kooperation mit anderen Hochschulen werden von der jeweiligen Kommission für Studium und Lehre beschlossen und vom Senat zur Kenntnis genommen.

(4) Letzte Änderung der RSPO durch Beschluss des Senates vom 29.11.2016.

§ 29 Studiengangprüfungsordnungen und Anlagen

Die RSPO wird durch die PO des jeweiligen Studiengangs ergänzt. Darüber hinaus gehören mindestens folgende Anlagen zur Prüfungsordnung:

Anlage 1: Beschreibung der Struktur des Studiums

Anlage 2: Modulhandbuch